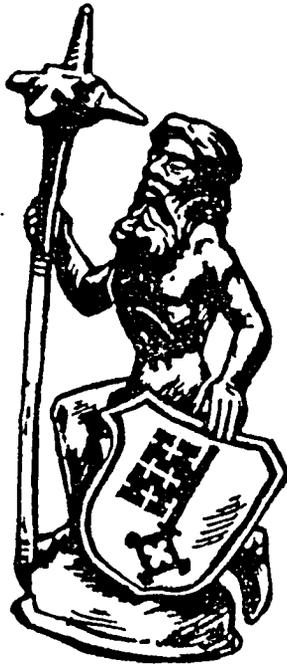


SOEST ZEITSCHRIFT



DES VEREINS FÜR GESCHICHTE
UND HEIMATPFLEGE SOEST

HEFT 87

WESTFÄLISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MOCKER & JAHN

SOEST 1975

aller deutschen Städte, gefolgt von Göttingen mit 40, Erfurt mit 28, Paderborn mit 25 Stempeln usw., ein Zeichen, welche Mühe sich der Rat gab, seine Bürger vor Schaden zu bewahren. Bezüglich der Prager Groschen gibt es, obwohl sie während der ganzen Zeit gezeichnet sind, keinerlei urkundliche Nachrichten. Solche hätten vielleicht klären können, wie wir die ein- oder zweimalige Stempelung mit dem gleichen Stempel, die auch in anderen westfälischen Städten vorkommt, zu deuten haben. Vermutlich handelt es sich hier um zweierlei Bewertung, ähnlich der 1419er Stempelung. Es sind auch Stücke vorhanden, die verschiedene Soester Schlüssel tragen. Sie sind offenbar im Laufe der Jahrzehnte mehrmals zum Stempeln vorgelegt.

Über die Stempelung sind weitere Soester Nachrichten nicht vorhanden. Nebenher lief natürlich die Festsetzung von Kursen (Münzsatz, Valuation oder Ordinantie genannt) weiter. Eine solche von 1424 zeigt, daß die Stempelung von 1419 nicht sehr umfangreich gewesen sein kann, denn in ihr werden gestempelte Stücke schon nicht mehr genannt:

„Eodem anno satte dey raed dat Nederlandesche gelt alsus, as hirna gescreven steit: In primo cyn alt Burgonyer 7 Pfg., item ein nye Burgonyer 5½ Pfg., item ein alt Buddreger 5½ Pfg., item ein nye Buddreger 4½ Pfg., item ein Vlemesche plakke 5 Pfg., item ein halve plakke 2½ Pfg., item ein alt crumstert 4½ Pfg., item cyn nye crumstert en gyldet nycht, item cyn alt tuner 4 Pfg., item ein nye tuner en gyldet nycht, item cyn busche 2½ Pfg., item cyn blenacke 2½ Pfg., item alt halff Buddreger 11 q, (Quadrans = Viertelpfennig), item men sal sich hoden vor deme Nederlandeschen gelde, so dat dar malck nycht ane en vorleise“⁵⁸.

Im Sommer 1469 trafen die Städte Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest und Lippstadt in Münster zusammen, um über Hansefragen zu beraten, aber auch, um die Richtlinien für eine gemeinsame Ordinantie der Münzen aufzustellen. Kurz nach der münsterschen Tagung traten die Städte in Soest zusammen, um wieder über Münzfragen zu verhandeln, ohne daß Näheres aus diesen Nachrichten hervorgeht⁵⁹.

1489, nach Abschluß des Münzvereins zwischen dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen von Münster und Osnabrück, dem Herzog von Kleve und der Stadt Dortmund, in dem Soest, wie schon erwähnt, mit der Untersuchung und Stempelung verschiedener Sorten beauftragt wird, heißt es im Stadtbuch:

und danach haben sich die Münzen wiederum geöffnet, besseres Geld zu münzen, über welches Geld der ehrbare Rat von Soest mit den anderen Städten eine Aufsicht haben soll und deren Prüfer und Setzer sie künftig sein sollen⁶⁰.

58 Chroniken, Bd. 24, S. 35

59 Peus, Münster, S. 28

60 Chroniken, Bd. 24, S. 80

Aus einer Urkunde von 1493, März 12.⁶¹ sehen wir, wie weit sich der Kreis erstreckte, in dem die Soester Münzsate maßgebend war. Die Städte Soest, Brilon, Rütthen, Geseke, Werl, Arnsberg, Menden, Neheim, Warstein, Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn, Schwerte und Lünen beurkunden darin, daß sie den Goldgulden, der 1480 auf einer Tagung in Dortmund auf zehn Schillinge gesetzt, inzwischen aber auf 13 gestiegen war, nunmehr auf eine Mark silbernen Pagaments, wie es zu Soest gang und gäbe und durch den Seggemeister probiert ist, gesetzt haben. Und wie die Stadt Soest die Probe der Münzen lange Zeit von Jahren gehabt und noch hat, so sollen und wollen wir und alle die in diesen vorgenannten Städten wohnen, das silberne, gemünzte Geld, das zu Soest durch ihren Seggemeister bewertet und probiert ist, nach seinem Wert einnehmen und auch ausgeben.

61 Seibertz, UB III, 998, abgebildet Soester Zeitschrift, I Heft 51, S. 156

Norbert Eickermann

Zur Entstehungsgeschichte des Soester Nequambuches

Ein bisher ungelöstes Problem des Soester Nequambuches bilden die beiden mit Nadelstichen an Blatt 18r und 20r gehefteten Miniaturen IV und VI („Adelige Viehräuber“ und „Falsche Zeugen“)¹. In der Ausgabe von 1924² wird dazu von L. Schmitz-Kallenberg die Meinung geäußert, daß diese beiden Bilder „auf etwas kleineren Pergamentblättern anscheinend ursprünglich nicht zu der Handschrift gehört haben, sondern erst nachträglich eingenäht sind“³. Diese Ansicht mußte vor allem deswegen ganz einleuchtend erscheinen, weil auf gleiche Weise schon in alter Zeit sieben Zettel mit Texten angeheftet worden waren⁴.

Aber mit den beiden Miniaturen verhält sich die Sache anders. Der Buchblock setzt sich zusammen aus sechs Lagen, denen je ein Doppelblatt vor- und nachgebunden ist. (Das erste Blatt des vorderen Doppelblattes ist nicht gezählt.) Die Lagen sind im einzelnen: Lage I Quaternio (fol. 2-9), II Qua-

- 1 Nolens volens benutze ich die bisher übliche Zählung, die Eduard Vogeler mit Tinte(!) auf die Miniaturen geschrieben hat.
- 2 Das Soester Nequambuch. Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen, Leipzig 1924. Vgl. jetzt auch das neue Werk: Die Miniaturen des Soester Nequambuches von 1315 mit stadtgesehichtlichen Erläuterungen von Gerhard Köhn herausgegeben von Walter Wilkes, Technische Hochschule Darmstadt 1975.
- 3 S. 2 4 Vgl. unten S. 21 das Schema der Lagen.

ternio (10-17), III Ternio (18-23), IV Quinio (24-32 + 32^a), V Quaternio (33-40), VI Quaternio (41 42 43 44 + 44^a 45 46 47). Die hier mit 32^a und 44^a bezeichneten Blätter sind ausgeschnitten. Daß an diesen Stellen die beiden ungezählten und an 18r und 20r angehefteten Blätter mit den Miniaturen IV und VI gestanden haben, ergibt sich aus folgenden Beobachtungen:

Min. VI hat zwei Wurmlöcher, die 7,3 cm voneinander entfernt sind; fol. 45 hat solche mit gleichem Abstand, die genau darauf passen. Also stand Min. VI auf dem hinter 44 ausgeschnittenen Blatt. Bestätigt wird diese Schlußfolgerung durch mehrere Farbabdrücke auf 44v: 1) der blaue Farbfleck rührt vom Bildhintergrund her; darüber erkennt man 2) noch einen hauchartigen grünen Schimmer vom Bildrahmen, und 3) hat sich die scharfe Pergamentfalte des Seitenrandes so auf 44v abgedrückt, daß eine Spur von der roten Bildumrahmung deutlich zu erkennen ist⁵.

Min. IV hat auf der Rückseite Tinten-Abklatschspuren, die ziemlich mit den Einträgen auf 33r übereinstimmen: Text der Ausgabe 1924 S. 61 Nr. 229 u. 228 (approquin)quare Zeile 6, die Zeile darüber Ciuitatē inf, weitere zwei Zeilen darüber Tyleke; doch ist infolge des natürlich nicht auf einen Abklatsch bedachten Zuschlagens des Buches die Korrespondenz der Flecke nicht vollkommen. Aber auch hier bestätigt ein kleiner Farbfleck auf 32v, der auf die ziemlich dick aufgetragene gelbe Farbe unterhalb der Vorderfüße des roten Rindes zurückzuführen ist, daß die anderen Indizien richtig sind. Dazu stimmt, daß diese Miniatur, wie auch die Blätter 32 und 33, keine Wurmlöcher aufweist.

Aus Gründen der Malpraxis ist anzunehmen, daß der Künstler die Bilder schuf, als die Handschrift noch nicht gebunden war⁶. Es lagen ihm also dreizehn in der Mitte gefaltene Pergamentblätter (= Doppelblätter) vor; neun davon bemalte er so, daß das Bild links stand (2v I, 3v II, 10v III, 18v V, 25v VII, 26v VIII, 33v IX, 34v X, 41v XI), auf einem Doppelblatt malte er links und rechts ein Bild (42v XII und 46r XIII), und die beiden später ausgeschnittenen Miniaturen setzte er jeweils auf die rechte Seite des Doppelblattes (32^ar IV und 44^ar VI)⁷.

Nach Fertigstellung der Bilder oblag es dem Buchbinder, diese Doppelblätter auf die sechs Lagen des Buches zu verteilen. Die beiden Huldigungsbilder (I, II) mußten an den Anfang, das war klar. Die zweite Lage begann er mit der Anklageszene (III). Für die dritte Lage nahm er als erstes Blatt die Miniatur V (Enthauptung). Die vierte Lage stattete er mit drei

5 Danach läßt sich übrigens die Lage der Miniatur auf dem Blatt genau bestimmen.

6 Für den technischen Vorgang ist es unwesentlich, ob ein zweiter Maler (nach M. Wackernagel, Ausgabe 1924 S. 9 für Bild VI und XI) beteiligt war.

7 Daß beide Bilder auf den Recto-Seiten standen, ergibt sich aus den Farbabdrücken. Die Wurmlöcher passen auch nur zusammen, wenn die Miniatur auf dem Recto stand.

Bildern aus (VII, VIII, IV), die er diesmal an die zweite, dritte und letzte Stelle setzte. Die fünfte Lage beginnt er wieder mit zweien (IX, X), ebenso die letzte (sechste) Lage (XI, XII), wo dann noch an fünfter und siebter Stelle abermals zwei Bilder (VI, XIII) folgen. Diese ganze Anordnung könnte nicht ungeschickter sein: auf die ersten 23 Blätter kommen nur vier, auf die folgenden 24 Blätter neun Miniaturen; viermal folgen zwei Bilder unmittelbar aufeinander, einmal sogar drei. Doch die Stadtschreiber focht das nicht weiter an, sie mieden einfach die Seiten, wo die Bilder sich häuften⁸.

Wie kam es nun zu der so bedauerlichen Verstümmelung der beiden Bildseiten und wann geschah sie?

Man hat gesagt, die Schreiber hätten „nicht zeitlich fortlaufend“ gearbeitet, sondern „sich vielmehr einmal hier, einmal dort einen Platz für ihre Notizen gesucht“⁹. Um dies klarer zu sehen, muß man das allmähliche Anwachsen der Beschriftung gleichsam wie einen Film zurückspulen. Richtig ist, daß die späteren Schreiber ihre chronologisch fortschreitenden Einträge in langen Reihen über die älteren Notizen hinweg hinschrieben, wo noch Platz war. Aber 1315, als das so herrlich bebilderte „Leerbuch“ in Betrieb genommen wurde, war die Situation doch eine andere: da lag es nahe, daß die ersten Einträge sich nach den Bildern richteten. So steht denn auch der früheste datierte Eintrag vom 30. März 1315 nicht etwa vorn in der Handschrift, sondern ganz hinten auf fol. 43r, aber direkt neben dem passenden Bilde, fol. 42v XII „Ausweisung“, Text Nr. 248. Es folgen noch sieben Einträge derselben Hand, alles Stadtverschwörungen, datiert vom 6. April 1315 bis 7. Januar. Diese Hand war so unvorsichtig, das Buch nach dem Eintrag von Nr. 248e und f gleich zuzuschlagen, so daß die noch nicht getrocknete Tinte auf dem Innenrand der Bildseite abgedrückt wurde¹⁰.

Die zeitlich nächste Reihe von Einträgen beginnt fol. 11r am 9. September 1315. Auch sie orientiert sich nach einem Bilde (III), es zeigt den amtierenden Richter. Daneben steht der 17-Zeilen-Eintrag in ansehnlicher gotischer Minuskel, Text Nr. 80, eine Achterklärung mit vielen Zeugen, an der Spitze der Richter Hildeggerus de Heruorde, iudex Susaciensis. Zwei weitere Ächtungen mit namentlich angeführtem Richter von Jahre 1317 Mai 21 und 1318 Juli 19 folgen auf fol. 19r (Texte Nr. 130 und 131), sie wurden dort eingetragen, obwohl die Blätter 11v bis 17v damals leer waren, der Anschluß an Nr. 80 auf 11r also sehr leicht hätte gefunden werden können. Und als dann 1320 die Nr. 81 (März 4), 82 (April 21) und 83 (Juni 18) auf fol. 11r bis 11v eingetragen worden waren, wurde die Achterklärung vom 16. 12. 1320 (Nr. 137) nicht etwa anschließend, sondern erst nach der leeren Seite 19v aufgezeichnet.

8 Das unten folgende Lagenschema erleichtert den Überblick.

9 Ausgabe 1924 S. 14.

10 Vgl. ebd. S. 3 Anm. 1

Das ist für die Arbeitsweise der häufig wechselnden Schreiber bezeichnend: mancher dachte gar nicht daran, eine gewisse Ordnung anzustreben, und der ordnende Einfluß der Bilder war eben doch nicht stark genug. Die beiden (undatierten, mit Sicherheit in die ersten Jahre gehörenden) Einträge gegen den „Falschspieler“, Nr. 247, sind zwar richtig neben Bild XI geschrieben¹¹, keineswegs aber sah sich der Schreiber von Nr. 245 (1411 März 23) veranlaßt, ein gleiches zu tun – er hätte dann aus der chronologischen Reihe ausscheren müssen.

Nun zum ausgeschnittenen Bild IV („Adelige Viehräuber“). Wie oben nachgewiesen, stand es ursprünglich zwischen dem leeren Blatt 33r und den gleichfalls leeren Seiten vorher. Platz war also genug für Einträge da. Trotzdem steht der kriminell einschlägige Vermerk Nr. 128 ganz woanders, nämlich auf fol. 18r. Vorher waren zwölf Seiten leer, auf der Rückseite (18v) steht das Bild V („Enthauptung“): wünschte der Schreiber den Räubern diesen Tod? Bild IV ignorierte er.

Auch das ausgeschnittene Bild VI („Falsche Zeugen“) stand an seinem ursprünglichen Platz zwischen leeren Seiten: 44v, 45r, 45v. Aber zu den Texten seines neuen Standortes hat es im Unterschied zu Bild IV überhaupt keine Beziehung. Das und die geschilderte Mentalität der alten Schreiber schließen eine mittelalterliche Verpflanzung der beiden Bilder aus. Die Verantwortung dafür trägt ein ebenso respektloser wie unautorisierter neuzeitlicher Leser.

Deshalb müssen noch die verschiedenartigen Schriftzüge auf Bild IV und VI unter die Lupe genommen werden.

Alt sind nur die Beischriften zu den Bildern: bei IV besteht sie originellerweise aus vier mnd. Reimversen. Durch das Ausschneiden wurde ein Wort verstümmelt, eins ganz abgeschnitten; die offenbar sofort gemachten Ergänzungen sind unter die Zeile geschrieben¹²; wie die Buchstabenformen (vgl. k, t, h) zeigen, von anderer Hand, aber die alte Schrift imitierend, und mit ähnlicher Tinte. Die Überschrift von Bild VI hat nichts eingebüßt und ist von derselben Hand, die z. B. auch Bild XII beschriftete.

Unter den anderen Eintragungen, die sämtlich erst nach dem Ausschneiden gemacht sind¹³, fallen zwei Jahreszahlen auf: unten auf Bild IV *m^o.cccc.i.*, oben auf Bild VI *m^o.ccc^o*, darunter *xx*. Diese letztere Zahl erklärt sich nur daher, daß auf fol. 20r in der ersten Zeile dieselbe Zahl steht. Also war es wohl die Positionsangabe, wo das Bild angenäht werden sollte und ja auch tatsächlich ist. Dann müßten wir in dem Schreiber der Jahres-

11 So auch die drei Einträge neben Bild X auf fol. 35r.

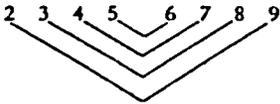
12 Dabei ist dann der Fehler passiert, daß statt des abgeschnittenen *t* die ganze Silbe *ket* wiederholt wurde.

13 Sie richten sich nämlich nach dem verkleinerten Format.

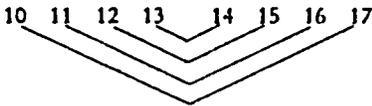
Schema der Lagen des Nequambudices



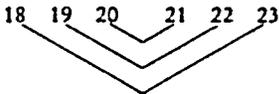
(Doppelblatt). x war im Vorderdeckel des alten (verlorenen) Einbandes eingeklebt; der Rand des Lederbezugs hat sich dem Pergament eingepreßt. An 1r zwei Perg.-Zettel angeheftet. 1v leer.



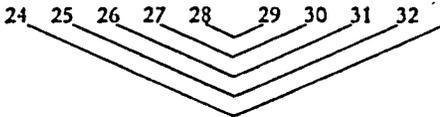
(IV). 2r leer. 2v Bild I. 3v Bild II. 4r zwei Perg.-Zettel angeheftet.



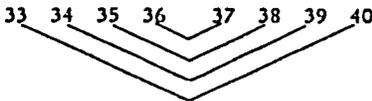
(IV). 10r leer, 10v Bild III. 11v drei Perg.-Zettel angeheftet.



(III). 18r Bild IV angeheftet. 18v Bild V. 20r Bild VI angeheftet. 23r leer.



(V-1). 25v Bild VII. 26v Bild VIII.



(IV). 33v Bild IX. 34r leer. 34v Bild X. 39v, 40r, 40v leer.



(IV-1). 41r leer. 41 v Bild XI. 42v Bild XII. 44v, 45r, 45v leer. 46r Bild XIII.



(Doppelblatt). 48r leer, ebenso 49v, das früher in den Hinterdeckel eingeklebt war; Spuren des Lederabdrucks wie beim Vorderdeckel.

Die eingeklammerten römischen Zahlen stehen für die Lagenbezeichnungen III = Ternio, IV = Quaternio, V = Quinio.

Bei den Doppelblättern 24 und 44 ist zwischen 32/33 und 44/45 von dem hinteren Blatt nur ein schmaler Streifen übrig gelassen. Hier standen auf 32^a Bild IV und auf 44^a Bild VI, die man ausschneidet und an 18r und 20r anheftet.

zahlen den Übeltäter vermuten. Unklar bleibt leider, weshalb er unter das andere Bild (IV) die Zahl 1401 geschrieben hat: notierte er etwa damit den ursprünglichen Standort, dem auf fol. 32v das Jahr 1400 vorausgeht? Es ist ja überhaupt sehr merkwürdig, daß er nicht die Blattzahlen zitiert, aber vielleicht gab es sie noch nicht. Erst der nächste ein wenig tiefer stehende Eintrag *conf: fol: 18* kennt sie; am Rande der betreffenden Stelle ist mit dem gleichen Humanistenduktus notiert *vid: tab:14*. Als ob dieser Hinweis nicht ausgereicht hätte, wurde der ganze Wortlaut von Nr. 128 in pseudogotischen Buchstaben oben auf Bild IV wiederholt, und dadurch erhielt der Textanfang: *Isti fecerunt insidias* eine Beziehung auf die Dargestellten, die er bestimmt nicht hat¹⁵. Alle diese späteren Zutaten dürften frühestens dem Ende des 16. Jhs. zuzuschreiben sein, und das war demnach auch der Zeitpunkt der Verstümmelung. Wir können von Glück sagen, daß die beiden nur an einem Faden hängenden Bilder erhalten geblieben sind.

Es wäre sehr zu wünschen, daß ein Meister der Handschriften-Restaurierung sie auf das alte Format ergänzte und an den Pergamentstreifen 32^a und 44^a wieder fest in den Buchblock einbände; dann wäre am besten für ihren Schutz gesorgt und ein altes Unrecht wiedergutmacht.

14 Die Blattzahlen machen übrigens keinen einheitlichen Eindruck (vgl. z. B. die 3 in 35 und 36), sie könnten zunächst nur sporadisch angebracht und dann von einem anderen vervollständigt worden sein.

15 Vgl. Ausgabe 1924 S. 5 Anm. 1. Sprachlich verweist *isti* vielmehr auf die im folgenden genannten Namen wie in Nr. 2 oder 191, 208, 209, 210, 212, 231, 256. Davon sind wohl zu unterscheiden die alten Bildüberschriften VI und XII.